Anhalten zu Geldzahlungen mittelft Schuldhaft zu be- | konnen." Ich ersuche ben Herrn Prafibenten, diesen Antrag fchranten.

Nach bem Bunfche ber Deputation follten biefe &g. an bie Spige bes ju erlaffenben Gefetes geftellt merben.

Die hohe Staatsregierung erklarte jeboch, bag burch beren Unnahme ben erft funftig wiederum vorzulegenden Bestimmungen des 1. und 2. Ubschnitts des Gefetes in fehr mefentlichen Punkten prajudicirt merde, und baf fich alfo diefelben jest keinesmeges zur Berhandlung eigneten; bag jebenfalls fie, bie Staatsregierung, fich gegenwartig auf bas Materielle ber fraglichen Gane gar nicht einlaffen werbe, vielmehr barauf befteben muffe, daß in diefer Sinficht res integra bleibe. Auch hatte fie in der That schon fruher bei den Deputationsverhandlungen fich nur in eben diefem Sinne mit bem einftweiligen Begfall mehrer in den §. 33-47 enthaltenen Bestimmungen einverstanden erflart. Die zweite Rammer fand fich hierdurch bewogen, auf jene Bufagparagraphe, sowie auf eine britte, die jedoch fpeciellern Inhalts mar, noch gur Beit nicht einzugeben.

Es war nothig, biefen Bergang ber Sache hier zu ermahnen, weil bei den einzelnen jest zu betrachtenden So. haufig auf bie hier referirten Umffande, namentlich auf die eben furglich angegebenen und in den Bufagparagraphen gufammengefaßten Un: fichten ber jenfeitigen Deputation Bezug zu nehmen fein wird.

Burgermeifter Gottschald: Mus bem Berichte unferer geehrten Deputation ift zu erfeben, bag bie jenfeitige Rammer bem Untrage ihrer Deputation, namlich bie furfurftlich fachfische Conftitution 21 P. II. vom Jahre 1572 aufzuheben, nicht beigetreten ift. Das beklage ich meinerseits in ber That; benn mare in ter neueren Beit und namentlich auch burch bie jetigen Berhandlungen Die gange Conftitution nicht wieder in Unregung gekommen, fo murbe ein Betenken beshalb gar nicht aufgekommen fein. Denn die Conftitution ift veraltet und Diemand hat fich mehr barnach umgeschen; aber wie bie Cachen itt fteben, fo wird fie wieber in Unwendung tommen. Es folgt baraus, bag nach biefer Conftitution Perfonen werben in Urreft genommen werben, bie fich eigentlich gar nicht nach Wechselrecht verbindlich machen konnen. Wenn ich nun auch bavon absehen will, bag ber Untrag ber erften Deputation ber zweiten Rammer in feiner Mugemeinheit und feinem gangen Um fange Unnahme finde, fo bege ich doch ben Bunfch, daß er menigstens in modificirter Beise Unnahme finden moge. Denn ich gebe namlich von ber Unficht aus, bag es unzwedmäßig fei, Perfonen, die fich nicht nach Bechfelrecht verbindlich machen fonnen, überhaupt ju geftatten, fich jur Schuldhaft verbindlich ju machen. Sierunter verftebe ich hauptfachlich bie Frauensperfonen, und von Mannspersonen biejenigen, die noch nicht 25 Jahr alt Da bie Wirfung ber Schuldhaft biefelbe ift, wie bie bes find. Bechfelarrefts, fo muniche ich menigstens, bag ber Untrag ber zweiten Rammer insoweit Unnahme finde, als er biefe Personen trifft, und ich merbe mir baber einen Untrag zu ftellen gestatten, folgenden Inhalts: "Die furfurfilich fachfifche Conflitution 21 P. II. vom Sahre 1572 wird in fo: weit aufgehoben, als fich hiernach folche Derfonen, die fich nicht nach Wechfelrecht verbindlich maden tonnen, boch ber Schuldhaft unterwerfen I. 79.

gur Unterstützung zu bringen.

Prafident v. Gers dorf: Die verehrte Rammer hat ben Untrag fo eben erft verlefen horen, und ich frage: ob fie benfelben unterftutt? - Bird ausreichend unterftutt.

Pring Johann: Ich weiß nicht, ob ter Untrag formell julaffig ift. Die Staatsregierung hat in tantum bas Gefet jurudgenommen und blos bie vorliegenden Paragraphen gur Berathung gegeben. Der Untrag bes herrn Burgermeifter Gottschald betrifft aber Etwas, mas ben jegigen 3med bes Gefeges gang anders geftaltet. Sch habe ihn baher nicht unterftut, weil ich glaube, bag er nicht formell zulaffig ift, fo wenig ich bie Grunde verfenne, welche ber geehrte Sprecher angeführt hat.

Burgermeifter Gottschald: Ich follte meinen, bag ein formelles Bebenfen burchaus nicht vorhanden mare. Es ift im allgemeinen Theil des Berichts felbft infofern Unlag gegeben worden, als er biefer Constitution Ermahnung thut, und bei ber allgemeinen Debatte halte ich meinerseits einen bergleichen Untrag, ba er zumal auf einen in ber jenfeitigen Rammer geftellten Untrag bafirt ift, fehr mohl nech zulaffig.

Pring Johann: Muf einen Untrag ber jenseitigen Rammer bezieht er fich nicht, fondern nur auf den Untrag der jenfeitigen Deputation, ber von ber Rammer verworfen worden ift.

Staatsminifter v. Ronnerig: Allerdings liegt, mas zuerft bie Form betrifft, die Sache fo, daß die erfte Rammer ben Gefeh= entwurf über ben Schulbarreft bereits berathen hat und babei ein felder Untrag nicht beschloffen worden ift. In ber zweiten Rammer wurde ein folder Untrag von der Deputation gwar g-ftellt, aber nicht angenommen. Es fann alfo, ba jest nur noch die Differengpunkte gu berathen find, ein neuer Untrag burchaus nicht gestellt merden. Abgesehen jedoch von bem Formellen, fo wird es icon um beswillen nicht zwedmaßig fein, diefe Form aufzunehmen, weil es die Abficht ber Rammer und bes Gefebentmurfe mar, die Bechfelfahigfeit auszubehnen.

Referent Domherr D. Gunther: 3ch will bahingeftellt fein laffen, inwieweit diefer Untrag formell julaffig fei ober nicht, obgleich ich bekennen muß, daß mir auch hinfichtlich feiner formellen Bulaffigfeit fein Betenken entgegen zu fteben fcheint. Sebenfalls mußte ich mich fur meine Perfon babin erflaren, bag ber materielle Ginn beffelben von Wichtigf.it ift, und es fonnte gar mohl dabin fommen, bag die Befurchtungen, Die geaußert worben find, wirklich eintreten. Wenn baruber jest Michts bestimmt wird, fo tann dies leicht geschehen. Ich muß aber ter hohen Staatsregierung anheimstellen, ob und inwiefern fie biefe Bt= fürchtungen theilt, und wenn es ber Fall fein follte, ob fie fur nothig erachtet, E:maszu thun, bamit nicht in ber Beit von jett an bis zur nachften Standeversammlung, ober vielmehr bis zum Erscheinen eines rollstandigen Gesetzes über die Schuldhaft auch Falle vorkommen, d'e nicht in unferer Ubficht liegen, g. B. baß Beiber und Personen von noch nicht 25 Jahren veranlagt merben, fich nach Schulthaft zu verpflichten, und fomit eine Strenge eintrate, bie weber bem bisherigen Gebrauche, noch ber Abficht ber hohen Staatsregierung angemeffen fein turfte.